

BVGer E-69/2024 vom 10. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-69_2024

FR: TAF E-69/2024 du 10 janvier 2024

IT: TAF E-69/2024 del 10 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil E-4665/2023 vom 17. November 2023 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli / Uebersax / Wiprächtiger / Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar

E-69/2024 Seite 7 zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT, in: Seiler / von Werdt / Güngerich / Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist allerdings nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht; vielmehr genügt es, wenn der Gesuchstellenden dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Die Gesuchstellenden rufen in ihrer Eingabe vom 3. Januar 2024 sinn- gemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel) und reichen zwei Beweismittel zu den Akten. Das Revisionsgesuch, das auch Anträge für das wiederaufzunehmende Beschwerdeverfahren enthält, ist damit grundsätzlich hinreichend begrün- det.

E. 2.5

Die Frage der Fristwahrung (vgl. Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) kann an- gesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

E. 3.1

In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Revision eines Ur- teils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; dies unter Ausschluss der Tat- sachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 3.2

Soweit das Revisionsgesuch auch auf das Schreiben eines türkischen Rechtsanwalts vom 29. November 2023 abgestützt werden soll, ist darauf nicht einzutreten, weil es erst nach dem revisionsweise angefochtenen Ent- scheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2023 entstan- den ist (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. BVGE 2013/22 E. 3 ff.).

E. 3.3.1

Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG betrifft Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person im ordentlichen Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder bei denen ihr das

E-69/2024 Seite 8 Geltendmachen respektive Beibringen aus entschuldabaren Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1).

E. 3.3.2

Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei bereits im ordentli- chen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, gelten dem- nach nicht als Revisionsgründe. Ein solches Revisionsgesuch ist – vorbe- hältlich des schlüssigen Nachweises einer drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung – unzulässig. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, bis- herige Unterlassungen in der Beweisführung

wiedergutzumachen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 4.1

Die Gesuchstellenden bestätigen und wiederholen im Revisionsgesuch inhaltlich im Wesentlichen die Ausführungen in ihrem Wiedererwägungs- gesuch an das SEM vom 12. Dezember 2023. Sie äussern sich in ihrem Revisionsgesuch jedoch nicht zur Frage, ob es ihnen möglich gewesen wäre, die angebliche Verurteilung ihrer beiden Verwandten vom (...) Okto- ber 2023 (und entsprechende Beweismittel) bereits in ihrem – mit Urteil vom 17. November 2023 abgeschlossenen – Beschwerdeverfahren vorzu- tragen.

E. 4.2

Vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung in Bezug auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten (vgl. oben E. 3.3.2) ist in diesem Zusammenhang Folgendes in Betracht zu ziehen:

E. 4.2.1

Das eingereichte Strafurteil gegen die beiden Neffen des Gesuchstel- lers 1 soll am (...) Oktober 2023 ausgefällt worden sein. Im Zeitalter mobi- ler Telekommunikation darf davon ausgegangen werden, dass den Ge- suchstellenden ein solcher Urteilsspruch durch ihre Verwandten in der Tür- kei sofort zur Kenntnis gebracht worden wäre.

E. 4.2.2

Im Revisionsgesuch wird auf den Umstand hingewiesen, dass der Verteidiger des Neffen G._____, Rechtsanwalt H._____, gleichzeitig auch Rechtsvertreter des Gesuchstellers 1 sei (vgl. Revisionsgesuch S. 5 und 7); dasselbe hatte dieser auch so zu Protokoll gegeben (vgl. Pro- tokoll der Anhörung vom 3. Juli 2023 [SEM-act. A41/19] ad F62 f. und F65). Umso mehr ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller über die angeb- liche Verurteilung seines Neffen umgehend informiert worden wäre.

E-69/2024 Seite 9

E. 4.2.3

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil – wie sich aus dem Vermerk in der Fusszeile ergibt – auf der Datenbank UYAP (Ulusal Yargi A■■■ Bili■■im Sistemi; das elektronische Justiz-Informati- onssystem der Türkei) zugänglich war und ohne relevanten Zeitaufwand von dort heruntergeladen und dann elektronisch weitergeleitet werden konnte.

E. 4.3

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass es den Gesuch- stellenden möglich gewesen wäre, dem Bundesverwaltungsgericht das angebliche Strafurteil vom (...) Oktober 2023 in den (...) Wochen bis zum definitiven Abschluss des Asylverfahrens mit dem Urteil E-4665/2023 vom 17. November 2023 einzureichen. Diese Tatsache wurde somit verspätet vorgebracht (vgl. auch BVGE 2021 VI/4).

E. 5.1

Relevante revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können in Asylverfahren praxisgemäss ungeachtet der Verspätung zur Revision ei- nes rechtskräftigen Urteils führen,

wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht; das Vorliegen solcher Vollzugshindernisse ist dabei schlüssig nachzuweisen und die Asylgewährung bleibt in einem solchen Fall ausgeschlossen (vgl. BVG 2021 VI/4 E. 6 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7).

E. 5.2

Das nun revisionsweise vorgelegte Beweismittel vermag die Flüchtlingseigenschaft der Gesuchstellenden (respektive das Vorliegen eines völkerrechtlichen Wegweisungshindernisses im erwähnten Sinn) nicht schlüssig nachzuweisen: Weder vermöchte diese Tatsache die vielen Ungereimtheiten im Sachvortrag der Gesuchstellenden zu erklären (vgl. Urteil E-4665/2023 E. 6.3), noch wäre aufgrund einer Verurteilung zweier Neffen des Gesuchstellers 1 zu schliessen, dass ihm – quasi im Rahmen eines Reflexverfolgungs-Automatismus – zwingend das gleiche Schicksal blühen würde.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellenden keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan haben. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-4665/2023 vom

E-69/2024 Seite 10 17. November 2023 ist demzufolge – in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern (vgl. BVG 2021 VI/4 E. 12) – nicht einzutreten.

E. 7

Bei dieser Sachlage kann die Frage offenbleiben, ob es sich beim angebliehen türkischen Strafurteil vom (...) Oktober 2023 um ein authentisches Dokument handelt.

E. 8

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen. Der provisorische Vollzugsstopp vom 4. Januar 2024 fällt dahin.

E. 9

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1500.– sind den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Urteil in der Sache gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-69/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.